

MFI-Nummer:

Kreditinstitut:

Adresse:



Deutsche Bundesbank
Zentralbereich Märkte
Kreditforderungsmanagement
Postfach 11 12 32
60047 Frankfurt

Antrag zur Nutzung von zusätzlich zugelassenen Kreditforderungen (sog. Additional Credit Claims – kurz ACC) als geldpolitische Sicherheiten im elektronischen Verfahren MACCs (Mobilisation and Administration of Credit Claims) der Deutschen Bundesbank

1. Allgemeine Erklärung zur Nutzung zusätzlich zugelassener Kreditforderungen

Wir beantragen die Nutzung von Kreditforderungen, die die Voraussetzungen der „Besonderen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank für die Zulässigkeit von zusätzlichen Kreditforderungen“ („Besondere Bedingungen ACC“) erfüllen, als Sicherheiten für geldpolitische Refinanzierungsgeschäfte des Eurosystems bei der Deutschen Bundesbank im elektronischen Verfahren MACCs (Mobilisation and Administration of Credit Claims).

Wir erkennen die **Besonderen Bedingungen ACC** als Grundlage für die Einreichbarkeit und Nutzbarkeit solcher Kreditforderungen an.

Zudem gelten die folgenden Bedingungen in Ihrer jeweils gültigen Fassung, die wir bereits als Grundlage für die Nutzung von Kreditforderungen und deren Einreichung und Verwaltung im elektronischen Verfahren der Deutschen Bundesbank (aktuell MACCs bzw. ehemals KEV (Vorgängerfachverfahren)) anerkannt haben:

- Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB/BBk)
- Besondere Bedingungen für die Bonitätsbeurteilungen von Sicherheiten, die nicht von der EZB im Sicherheitenverzeichnis nach Abschnitt V Nr. 3 (1) AGB/BBk veröffentlicht sind (Bonitäts-Bedingungen)
- Besondere Bedingungen für das elektronische Verfahren MACCs zur Einreichung von Kreditforderungen als notenbankfähige Sicherheiten (MACCs-Bedingungen; ehemals KEV-Bedingungen)
- Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Bundesbank ExtraNet (AGB ExtraNet)

2. Erklärung zur Auswahl des Bonitätsbeurteilungsverfahrens für zusätzlich zugelassene Kreditforderungen (nur für Geschäftspartner, die als primäres Bonitätsbeurteilungsverfahren ein zugelassenes IRB-Verfahren nutzen¹)

Für die Beurteilung der Schuldner, welche die Anforderungen nach Abschnitt V Nr. 10 Absatz 4 der AGB/BBk nicht mehr erfüllen („ACC-Schuldner“) und die wir der Deutschen Bundesbank in MACCs einreichen, verwenden wir das nachstehend gekennzeichnete Bonitätsbeurteilungsverfahren:

- ICAS (Internal Credit Assessment System) Deutsche Bundesbank für den Sektor nicht-finanzielle Unternehmen

Wir beantragen in diesem Zusammenhang die Bereitstellung der Liste der zusätzlich zulässigen Schuldner von Kreditforderungen auf Basis des Krediturteils der Deutschen Bundesbank („ICAS Deutsche Bundesbank“) als File-Download in ExtraNet.² Uns ist bewusst, dass eine Änderung der Beurteilung einzelner Schuldner aus Sicherheitsgründen jederzeit möglich ist. Die Deutsche Bundesbank wird uns mit der automatisiert erstellten Nachricht „Rücknahme Kreditforderungen“ über unser ExtraNet-Postfach „MACNN - Nachrichten“ informieren, wenn eine von uns genutzte Sicherheit deshalb zukünftig nicht mehr als zusätzlich zulässige Kreditforderung beurteilt wird.

Die uns bereitgestellten Informationen werden wir vertraulich behandeln und ausschließlich für Zwecke der Besicherung von Kreditgeschäften mit der Deutschen Bundesbank (geldpolitische Refinanzierung und Innertageskredit) durch zusätzlich zugelassene Kreditforderungen verwenden. Informationen, die wir im Rahmen des Zugangs auf einem Datenträger gespeichert oder in sonstiger Weise festgehalten haben, werden wir vernichten, sobald sie für die vorgenannten Zwecke nicht mehr benötigt werden.

- ECAI (External Credit Assessment Institutions) für ACC-Schuldner des öffentlichen Sektors (nur in Kombination mit BBk-ICAS oder ausschließlich für öffentliche ACC-Schuldner)
- ECAI (External Credit Assessment Institutions) für alle zulässigen ACC-Schuldner

Wichtiger Hinweis:

In der Fachanwendung MACCs und aus dem System erstellten ausgesteuerten Listen wird aus technischen Gründen der Begriff „notenbankfähig-ACC“ verwendet, um Kreditforderungen zu kennzeichnen, die als zusätzlich zugelassene Kreditforderungen genutzt werden können. Diese Kreditforderungen sind nicht im herkömmlichen Sinn „notenbankfähig“, sondern können ausschließlich als zusätzlich zugelassene Kreditforderungen als Sicherheit für Refinanzierungsgeschäfte des Eurosystems bei der Deutschen Bundesbank eingereicht und genutzt werden.

Ort, Datum

Firma/Firmenstempel und Unterschrift(en)³

¹ Bei Geschäftspartnern, die für die Nutzung von Kreditforderungen als Sicherheiten für Refinanzierungsgeschäfte des Eurosystems bereits jetzt das interne Bonitätsbeurteilungsverfahren der Deutschen Bundesbank (BBk-ICAS), BBk-ICAS in Verbindung mit ECAI für Schuldner des öffentlichen Sektors, nur ECAI für Schuldner des öffentlichen Sektors bzw. ausschließlich ECAI für alle zulässigen Schuldner nutzen, wird/werden das/die entsprechende(n) Bonitätsbeurteilungsverfahren auch für zusätzlich zugelassene Kreditforderungen beibehalten.

² Berechtigung zum Listen-Download kann nur MACCs-Teilnehmern mit zusätzlich zulässigen Kreditforderungen im MACCs-Bestand dauerhaft zugewiesen werden.

³ Unterzeichnung durch zwei gegenüber der Deutschen Bundesbank für den gesamten Geschäftsverkehr Zeichnungsberechtigte.